

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Seite 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Ver-
teiler, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 154.

36. Jahrgang.
Dienstag, den 31. Dezember

1889.

Zum neuen Jahre 1890.

Die Zeit ist flüchtig, wie der Bergquell schäumend
In Katarakten wild zu Thale stürzt,
So fliehet sie hin in schnellem Lauf und träumend
Ist unser Dasein um ein Jahr verkürzt.

Horch! wie zur Mitternacht die letzte Stunde
Des alten Jahres in erster Feier schlägt
Und hoch herab aus dem metallnen Munde
Den ersten Gruß des neuen Jahres trägt.

Bangt dir das Herz, trotzdem in Lust und Freuden
Die Welt mit hellem Jubel sie begrüßt,
Wo sich das alte Jahr bei seinem Scheiden
Mit all dem Leid, das dich bedrückte, schliefst?

Bangt dir das Herz, wenn du mit trübem Blicke
Zurückschau auf das schwarzumflorte Jahr,
Das du verlebtest in herbem Mißgeschicke,
Das kummervoll und thranenreich dir war?

Bangt dir das Herz, daß sich das Glück kann wenden,
In dem das alte Jahr du hast vollbracht?
O, zage nicht! Du stehst in Gottes Händen,
Er hält noch immer für dich treue Wacht.

Und fliehet der Sonnenschein und legen Schatten
Sich auf den Weg dir, ohne eigne Schuld,
Dann sollst du nicht in deinem Thun ermaten,
Dann trag' dein Leid und Kummer mit Geduld.

Noch ist die Zukunft unserm Aug' verborgen,
Nicht Glück und Frieden liegt in unsrer Wahl,
Wir wissen nicht, ob über Nacht und Morgen
Sich nicht entladet schon ein Wetterstrahl!

Jedoch des Menschen schönstes Gut, das Hoffen,
Trägt ihn durch Wetterstürme, Nacht und Graun,
Es hält ihm alle seine Wünsche offen
Und läßt das Herz erstarren im Vertraun.

Und Hoffnung, oftmals schon als falsch erwiesen,
Sie mache ihre schönen Bilder wahr,
Dann wirst du auch von aller Mund gepriesen,
Der Zeiten jüngstes Kind, du neues Jahr!

Bekanntmachung,

das Schlachten und Verpfunden von Viehstücken betreffend.

Wie das Ministerium des Innern wiederholt ausgesprochen hat, liegt die im Gesetz- und Verordnungsblatte Seite 265 abgedruckte Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juli 1864 lediglich auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, insofern sie zur Lösung eines hierunter entstandenen Zweifels darüber Bestimmung trifft, wer der Steuerbehörde gegenüber als ein solcher anzusehen ist, welcher „das Viehschlachten gewerbmäßig“ betreiben will, mithin die Voraussetzung festsetzt, unter welcher die Verpflichtung zur Anmeldung der zum Schlachten und zur Aufbewahrung des Fleischwerks dienenden Räume bei dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt des Bezirks einzutreten hat.

Die angezeigte Verordnung hat daher weder das damals geltende königlich sächsische Gewerbegesetz abgeändert und abändern können, noch steht sie mit der gegenwärtig geltenden Deutschen Gewerbeordnung in Widerspruch.

Da durch sie den gewerbepolizeilichen Vorschriften über die Anmeldung des Gewerbebetriebs bei den Gewerbepolizeibehörden nicht präjudicirt wird, so ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Schlachten und Verpfunden von Viehstücken die Kennzeichen der Gewerbmäßigkeit an sich tragen und eventuell ob eine Verletzung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen vorliegt oder nicht.

Irrig ist daher die vielfach ausgesprochene Ansicht, daß Jeder innerhalb eines Kalenderjahres nach der Verordnung vom 26. Juli 1864 bis zu drei steuerpflichtigen Viehstücken zu schlachten und verpfunden berechtigt sei und wegen unbefugten gewerbmässigen Ausschachtens nicht bestraft werden könne. Es wird vielmehr unter Umständen auch schon wegen eines ein- oder zweimaligen Schlachtens und Verpfundens eine Bestrafung eintreten können und hinwiederum von einer strafrechtlichen Verfolgung eines öfteren als dreimaligen Schlachtens und Verpfundens innerhalb eines und desselben Jahres abzusehen sein.

In jedem Falle aber ist davon auszugehen, daß das etwaige Verlangen, daß Jeder, der auch nur ein Viehstück ausschachte und verpfunde, eine mit gewerbepolizeilicher Genehmigung versehene Schlächtereianlage besitzen müsse, ein zu weitgehendes und demnach zurückzuweisen ist.

Dresden, am 18. November 1889.

Ministerium des Innern.
von Rostig-Wallwitz.

Der erste Bezirkstag des Jahres 1890 wird

Sonnabend, den 11. Januar 1890,
von 11 Uhr Vormittags

im Sitzungssaale der unterzeichneten Behörde in öffentlicher Sitzung abgehalten werden.

Schwarzenberg, den 28. Dezember 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes zu Widau im Monat November c. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg im Monat Dezember 1889 an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marsch-fourage beträgt:

8 M. 93 Pf. für 50 Ko. Hafer,
4 „ 46 „ „ 50 „ Heu und
3 „ 68 „ „ 50 „ Stroh.

Schwarzenberg, am 28. Dezember 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Julius Baden in Schönheide, Inhabers des daselbst unter der Firma Julius Baden bestehenden Mode-

und Confectionswarengeschäfts, wird heute am 28. Dezember 1889, Mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1890 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 21. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
den 22. Februar 1890, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Januar 1890 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

(gez.) Besche.

Bekannt gemacht durch: Gruhle, Gerichtsschreiber.

Tagesordnung

zur 1. öffentl. Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums
am 2. Januar 1890, Vormittags 11 Uhr.

- 1) Einweisung der wieder- bez. neugewählten Stadtverordneten.
- 2) Wahl des Stadtverordneten-Vorsitzers und dessen Stellvertreters.
- 3) Ausloosung von 2 neuereintretenden Stadtverordneten für das 2. Drittel.
- 4) Eventuell Wahl der Mitglieder zu den ständigen Ausschüssen.

Eibenstock, den 28. Dezember 1889.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Hundsteuer in Eibenstock beträgt auch im Jahre 1890 wieder
10 Mark,

ausgenommen die nur 6 Mark betragende Steuer für je einen Kettenhund in den in § 2 Abs. 3 des Hundsteuer-Regulativs vom 15. Juni 1885 besonders aufgeführten Gehöften u. s. w.

Die Hundsteuer ist bis zum 31. Januar 1890 gegen Entnahme der Hundsteuermarken von den Hundebesitzern in der Stadtklasse im Voraus zu entrichten. Auch werden die Hundebesitzer in Gemäßheit von § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betreffend, hiermit aufgefordert, über die in ihrem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Hunde bis zum 10. Januar 1890 schriftliche Anzeige anher zu erstatten.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Hierbei ist noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen: Junge Hunde, welche zur Zeit der im Monat Februar und Monat Juli jeden Jahres stattfindenden Revision noch gefängt werden, bleiben für das laufende Halbjahr von der Steuer befreit; in Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens einen Monat sich aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte versteuert sind, haben für je einen Hund drei Mark Steuer zu entrichten; für im Laufe des Jahres angeschaffte, noch nicht versteuerte Hunde ist binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle bez. sofern die Anschaffung erst im 2. Halbjahre erfolgt, die halbe Jahressteuer zu entrichten; dasselbe gilt rückichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne die Steuermarken in den Besitz eines anderen Herrn übergehen; für einen steuerpflichtigen Hund ist der durch den höheren Steuerfuß hier selbst hervorgerufene Differenz-